

BMF-Schreiben zur elektronischen Rechnung

Andreas Fietz, Pia Brohl und Katja Newe *

Zum 1.1.2025 erfolgte die verpflichtende Einführung der E-Rechnung in Deutschland. Das BMF hat dazu am 15.10.2024 ein finales Schreiben zur Rechnungstellung gem. § 14 UStG veröffentlicht. Kurz darauf einigte sich der EU-Rat am 5.11.2024 mit der ViDA-Initiative auf eine Reform der Mehrwertsteuer in der EU. Diese sieht u. a. vor, dass Unternehmen grenzüberschreitende Rechnungen innerhalb von zehn Tagen nach Leistungserbringung ausstellen und elektronisch an die Finanzverwaltung melden müssen. Die erfolgreiche Umstellung auf die E-Rechnung erfordert nicht nur technische Anpassungen, sondern auch optimierte interne Rechnungsbearbeitungsprozesse. Dabei sollten Unternehmen die ViDA-Vorgaben bereits jetzt einplanen. Besonders für die Bau- und Immobilienbranche, die häufig mit spezifischen Herausforderungen in der Rechnungstellung konfrontiert ist, kann die Umstellung auf die E-Rechnung Schwierigkeiten mit sich bringen.

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Insbesondere für folgende Problemfelder müssen die Unternehmer ihre Prozesse genauer überprüfen:

- ▶ **Unternehmereigenschaft:** Die E-Rechnung wird vorerst nur für Leistungen zwischen im Inland ansässigen Unternehmern eingeführt. Ist dem Aussteller bekannt, dass der Leistungsempfänger Unternehmer ist, muss er eine E-Rechnung ausstellen. Übergangsregelungen bestehen bis Ende 2027. Anhaltspunkte für die Unternehmereigenschaft sind neben der USt-IdNr. auch die W-IdNr. oder die in der Baubranche verwendete USt 1 TG-Bescheinigung (vgl. BMF-Schreiben v. 15.10.2024, Rz. 15).
- ▶ **Leistungsbeschreibung und ergänzende Angaben:** Sind Anlagen erforderlich oder können Informationen nicht vollständig im strukturierten Datensatz erfasst werden, sind diese im integrierten Anhang zur E-Rechnung einzufügen. Für die Rechnungsbearbeitung sind dabei die Beschränkungen der Dateigröße für das jeweilige Übermittlungsmedium (z. B. E-Mail, Cloud oder Ähnliches) zu beachten. Wichtig ist, für alle Übermittlungswege jederzeit eine reVISIONSSICHERE Rechnungsprüfung zu gewährleisten (vgl. BMF-Schreiben v. 15.10.2024, Rz. 35).
- ▶ **Dauerschuldverhältnisse und Verträge als Rechnungen:** Miet- oder Leasingverträge müssen nicht angepasst werden, solange sich die Rechnungsangaben nicht ändern. Für neue oder geänderte Verträge reicht eine einmalige E-Rechnung für den ersten Teilleistungszeitraum aus, wenn der Vertrag als integrierter Anhang beigefügt wird (vgl. BMF-Schreiben v. 15.10.2024, Rz. 44 bis 46).
- ▶ **End- oder Restrechnungen bei Voraus- oder Anzahlungsrechnungen:** Das UStG erlaubt zwei Varianten einer Schlussrechnung: Endrechnung und Restrechnung. Endrechnungen lassen sich aktuell jedoch nicht vollständig im strukturierten Teil einer E-Rechnung darstellen. Daher empfiehlt die Finanzverwaltung, vorübergehend bis Ende 2027 die Anzahlungen im integrierten

Schwerpunkt E-Rechnungen, NWB ZAAAJ-63711

Know-your-Customer-Prozess

Umfang der E-Rechnung

Dauerschuldverhältnisse

End- oder Restrechnungen

* Andreas Fietz, Diplom-Wirtschaftsjurist (Univ.), Steuerberater, ist Partner der auf Umsatzsteuerrecht spezialisierten Kanzlei TLI VAT Services in München. Pia Brohl, LL.M., Dipl.-Finanzwirtin (FH), Steuerberaterin, ist Director der auf Umsatzsteuerrecht spezialisierten Kanzlei TLI VAT Services in München. Katja Newe, B.A. (International Business), ist Associate der auf Umsatzsteuerrecht spezialisierten Kanzlei TLI VAT Services in München.

Anhang aufzulisten. Eine separate Übermittlung des Anhangs ist unzulässig (vgl. BMF-Schreiben v. 15.10.2024, Rz. 47, 48).

- ▶ **Rechnungsberichtigung:** Rechnungsänderungen oder -kürzungen einfach „auf der Rechnung“ sind nicht mehr zulässig. Stattdessen ist durch den Rechnungsteller eine Rechnungskorrektur vorzunehmen (vgl. BMF-Schreiben v. 15.10.2024, Rz. 49). Rechnungsänderungen

Fundstelle(n):

NWB 2025

NWB FAAAJ-81970